



## **Finanzordnung des STSRV**

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

### **§ 1 Haushaltsplan/Jahresabschluss**

1. Geschäftsjahr des STSRV ist das Kalenderjahr. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann jedoch auf den Zeitraum des steirischen Liga-Betriebes abgewichen werden.
2. Das Budget ist vom Kassier in Zusammenarbeit mit den Ressortleitern zu erstellen und 4 Wochen vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen. Dieser beschließt das Budget vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
3. Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung der Gebarungsreserven ausgeglichen sein.
4. Nachtragsbudgets können nur mit 2/3 Mehrheit im Vorstand beschlossen werden, wobei auf jeden Fall sowohl Präsident als auch Kassier zustimmen müssen.
5. Der Jahresabschluss ist jeweils nach Geschäftsjahresende vom Kassier zu erstellen und dem Rechnungsprüfer vorzulegen. Dieser berichtet innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand. Der geprüfte Jahresabschluss ist bei der nächstfolgenden Generalversammlung vorzulegen bzw. zu kommentieren und dient der Entlastung des Vorstandes.
6. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern.

### **§ 2 Kassenverwaltung**

Die vom Kassier eingerichtete Kassa, vertreten durch Kassier, Präsident oder Kassier Stellvertreter, ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und Kassiers.

Der Zahlungsverkehr des STSRV hat sich grundsätzlich über dessen Kassa und dessen Bankkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jeder Ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabenbeleg ist durch den Kassier oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen.

### **§ 3 Kontoführung**

1. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier. In Absprache mit dem Präsidium kann auch eine andere Person des Vorstandes zeichnungsberechtigt sein.
2. Sollte für Zahlungen kein bestimmter Termin festgelegt sein:  
Generelle Zahlungsfrist 14 Tage.

### **§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann

1. der Kassier in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von € 800,-- und nach Rücksprache mit dem Präsidenten bis zu einem Betrag in der Höhe von € 1.500,-- verfügen.
2. Verfügungen, die im Einzelfall € 1.500,-- übersteigen, bedürfen der

Zustimmung des Vorstandes.

3. Aufnahme von Krediten und Verfügungen über Fremdmittel mit Laufzeiten innerhalb der Funktionsperiode, bedürfen ausnahmslos eines vorherigen protokollierten Vorstandsbeschlusses, wobei eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist. Verfügungen über Fremdmittel bedürfen grundsätzlich einer zweiten Unterschrift (Präsident und Kassier.)  
Kreditaufnahmen, mit über die Funktionsperiode hinausgehenden Laufzeiten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

#### **§ 5 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Ihm obliegt die laufende Buchführung des Verbandes. Er ist für eine den gegebenen Richtlinien entsprechende Kassaführung zuständig. Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit für die Einhaltung und Erfüllung der Finanzordnung verantwortlich. Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensverhältnisse dem Vorstand zu berichten. Den Jahresabschluss hat er den Rechnungsprüfern vorzulegen und bei der Prüfung/Kontrolle durch dieselben mitzuwirken. Der Finanzbericht wird gemeinsam mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüfer bei der Generalversammlung vorgelegt und dient als Grundlage zur Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Spesenordnung**

1. Alle Reisen der Vorstandsmitglieder, Referenten etc. für welche Spesenersatz verlangt wird, sind vor Antritt vom Vorstand genehmigen zu lassen.  
Ausnahme: Teilnahme an der Länderkonferenz oder Generalversammlung des ÖSRV. Hier werden prinzipiell die Kosten für einen Vertreter des STSRV übernommen. Sollte es sich als notwendig erachten, mehrere Vertreter zu entsenden, und somit die Reisekosten zu übernehmen, ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss notwendig.
2. Spesenersatz kann nur bei Einreichung mit den dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formularen, unter Beilage von Originalrechnungen (Kopien oder Eigenbelege unzulässig) und Fahrausweisen erfolgen. (Reisespesenabrechnung/Kostenzusammenstellung/Liste der Teilnehmer/bzw. Liste der Letztempfänger).
3. **Einreichungsfrist für Abrechnungen: 30 Tage.**  
Abrechnungen sind unmittelbar nach Beendigung der Reise zusammenzustellen und beim Präsidenten bzw. Kassier des Verbandes einzureichen.

Dies gilt sinngemäß auch für alle Abrechnungen, wie z.B. Spesenabrechnungen, Abrechnungen für Trainerkosten, Auslagen für div. Veranstaltungen, Quartalsabrechnungen, etc.

Abrechnungen, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einer Reise, Veranstaltung, Ende einer Periode (z.B. Quartal) o.ä. vorliegen, können nur in begründeten Ausnahmefällen geltend gemacht werden. Wird eine Abrechnung nicht binnen einer allfällig gesetzten Nachfrist eingereicht, so gilt sie jedenfalls als verfallen!

4. **Gegenverrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem STSRV sind unzulässig.**

#### **5. R e i s e s p e s e n e r s a t z : (maximal)**

€ 0,20 pro km (PKW) für die Teilnahme an Turnieren, und Veranstaltungen der LSO bzw. des ÖSRV bei Fahrtwegen von *mehr als 25 km*

€ 0,02 pro km für die Mitnahme weiterer Personen

€ 0,10 pro km (Kraftrad)

Bei Bestehen einer Mitfahrgelegenheit gelangt das Kilometergeld nicht zur Auszahlung

- oder Treibstoff-, Schmiermittel- und Straßenmautrechnungen für alle Fahrten für den STSRV, wobei z.B. bei Entsendung von Turnieren, die Teilnehmer auf eine Mindestanzahl von Fahrzeugen zu verteilen sind
- oder Bundesbahnfahrten 2. Klasse zuzüglich aller Zuschläge
- oder Flugkosten mit Originalrechnung an den STSRV plus Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Zielort (bedarf jedoch eines vorherigen STSRV-Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit)

#### 6. Taggelder:

Für Turnierentsendungen und/oder Reisen für den STSRV

€ 2,20 pro Stunde / ab der 4. Stunde Aufenthalt  
(incl. angemessener Anfahrtszeit)

€ 26,40 Maximalersatz pro Kalendertag

€ 40,-- maximale Übernahme für die Übernachtung pro Kalendertag

Ist in der Hotel/Pensionsrechnung Frühstück enthalten werden € 4,-- sind Mahlzeiten (z.B. in einem Package) enthalten werden € 8,-- pro Mahlzeit vom Taggeld in Abzug gebracht.

#### 7. Taxikosten

bei Bahn- und/oder Flugreisen sind nur in besonderen Fällen verrechenbar.

#### 8. Telefonkosten

werden bei Vorlage eines entsprechenden Gesprächsnachweises ersetzt.

Es werden ausschließlich **Originalbelege** anerkannt. Kopien oder Eigenbelege sind grundsätzlich nicht zulässig.

#### § 7 Finanzierung des STSRV

- siehe Anhang 1
- siehe Anhang 2 (Strafkatalog)

#### § 8 Förderung der Vereine

Die Mitgliedervereine können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der vom Vorstand zu beschließenden Möglichkeiten einen Förderungsbeitrag für die Erfüllung sportlicher Aufgaben aus dem STSRV-Etat erhalten.

Jeder Ausrichter von Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen im Bereich des Squashsports, hat die Möglichkeit, bis spätestens 4 Wochen vor Turnierbeginn / Beschickung / Aktivitäten, usw. unter Beilage eines detaillierten Finanzierungskonzeptes (siehe auch nächsten Absatz) den Antrag auf finanzielle Unterstützung einzubringen.

Zu den Förderungsansuchen ist jeweils eine Aufstellung der Kosten und Einnahmen zu beizulegen. Diese Aufstellung hat detailliert die zu erwartenden oder entstandenen Kosten, alle Einnahmen (wie z.B. Eintrittsgelder, Zuschüsse, Sponsor Beiträge, usw.) zu enthalten.

Ebenso sind, die Teilnehmer namhaft zu machen (Liste).

Anträge, die nicht den geforderten Anforderungen entsprechen, werden nicht behandelt.

Die dem STSRV vorgelegten Unterlagen dürfen nicht bereits mit anderen Institutionen (beispielsweise Land Steiermark, Stadt Graz, ÖSRV) verrechnet worden sein, oder verrechnet werden.

Bei Missbrauch ist die jeweilige Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

Bei Vorliegen ordentlicher Ansuchen/Unterlagen soll dieses Ansuchen zeitnah an den Vorstand des STSRV zur Abstimmung zur Kenntnis gebracht werden.

#### **§ 9 Jugendförderung**

Siehe dazu auch Anhang 3

Zur Förderung von Jugendarbeit in den Steirischen Vereinen, wie die Durchführung und Beschickung von Turnieren, Trainingslagern, widmet der STSRV einen Teil der Mitgliedseinnahmen der Jugendarbeit.

Der STSRV kann nach Verfügbarkeit und Ansuchen durch die Vereine weiterführende Mittel zur Verfügung stellen. (Siehe Anhang 3).

Jedenfalls sind vom mittelwerbenden Verein die Unterlagen 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung unter Vorlage der Aufstellung, wie im § 8 festgesetzt, vorzulegen. Alle anderen Bestimmungen der Finanzordnung gelten sinngemäß,

#### **§ 10 Notwendige Stimmen**

Über Förderungen entscheidet der Vorstand des STSRV mit einfacher Mehrheit, wobei dem Kassier und dem Präsidenten ein Beharrungsrecht zusteht (Reduzierung/keine Auszahlung).

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Alle in dieser Finanzordnung nicht enthaltenen Punkte und Fragen sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung können mit einfacher Mehrheit von der STSRV-Generalversammlung beschlossen werden, wobei für Veränderungen unbedingt die Zustimmung des Präsidenten und des Kassiers erforderlich ist.

#### Beilagen:

Anhang 1-3 (Beiträge, Strafkatalog, Jugend)

## **ABGABEN**

### 1. Abgaben an den STSRV

Mitgliedsbeitrag pro Spieler (incl. ÖSRV-Mitgliedschaft)	€ 20,--
Meldung einer Mannschaft für die Meisterschaft	€ 40,--
Nachnennung eines Spielers	€ 15,--
Verbandsabgaben: an den ÖSRV – pauschal je Verein	€ 160,--

### 2. Strafen

Siehe Strafkatalog - Ligaordnung

### 3. Gebühren für Ranglistenturniere

- einheitliche Nenngebühren:	Erwachsene:	€ 15,--
	Jugendliche:	€ 5,81

Tagespaß für Spieler ohne STSRV-Mitgliedschaft € 4,--

### 4. Kostenerstattung bei Vereinswechsel

Landesliga	Höchstgrenze:	€ 80,00
1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse	Höchstgrenze	€ 40,00

Aufteilung: 80 % an den abgebenden Verein  
20 % an den STSVR

(sollten keine Ablösegebühren verlangt werden, so fällt auch keine Abgaben an den STSRV an)

### 5. Schiedsrichterkurse

Einführungskurs C-Schiedsrichter - für alle Mannschaftsspieler verpflichtend	kostenlos
Schiedsrichterprüfung	€ 10,00

6. Mahngebühr mindestens € 4,00

## STRAFKATALOG

	<b>EURO</b>
Protestgebühr:	40,--
Entschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft: Ergebnis: 5 : 0 / 3 : 0 wo (Stichzeitpunkt: festgesetzter Spielbeginn)	40,--
Nichtantreten einer Mannschaft wegen höherer Gewalt Ergebnis: 5 : 0 / 3 : 0 wo oder Neuaustragung Entscheid durch Schiedsgericht oder STSRV-Vorstand nach Anhörung der Parteien	straffrei
Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft: Ergebnis: 5 : 0 / 3 : 0 wo	80,--
Kostenersatz an die gegnerische Mannschaft (Stichzeitpunkt: festgesetzter Spielbeginn)	40,--
- im Wiederholungsfall: Meisterschaftsausschluß	
Spielen (Einsetzen) eines nichtberechtigten Spielers: Ergebnis: 5 : 0 / 3 : 0 wo	40,--
Nichterscheinen eines Spielers oder eingeteilten Schiedsrichters (Stichzeitpunkt: festgesetzter Spieltermin)	10,--
Unsportliches Verhalten bei Meisterschaften	20,--
Nichtbezahlung ausstehender Strafen innerhalb der vorgegebenen Fristen: Strafverdopplung	
- bei Nichteinbringung eingeforderter Unterlagen des STSRV, bzw. nach einmaliger Urgenz innerhalb von 14 Tagen: Meisterschaftsausschluß	
Nichtantreten eines genannten Spielers bei einem Ranglistenturnier oder wo ohne ärztliches Attest : Sperre für 2 Meisterschaftsspiele und 2 Monate für Turniere	
Nichtanwesenheit eines Clubs bei der Generalversammlung	40,--

## **Jugendförderung**

Von den Einnahmen der Mitgliedsgebühr pro Spieler ist jeweils ein Teil fix für Jugendförderung gewidmet. Derzeit beträgt der Betrag EUR 10,00 je Spielerabgabe.

Ausnahme: Für Spieler, bei denen es dem STSRV bekannt ist, die die ÖSRV-Lizenz lösen, zahlen einen verminderten Betrag. Es ergibt sich derzeit ein Betrag von EUR 10,00 pro Lizenznehmer, der auf den Konten des ÖSRV liegen. Dieser vom ÖSRV gewidmete Betrag kann von den Vereinen angefordert werden. Diese Ansuchen haben unter Beilage der geforderten Unterlagen über den STSRV (Bedingung ÖSRV: Vorprüfung durch den Landesverband) zu erfolgen.

Stand 01.07.2015

Die Vereine die Jugendarbeit leisten können jährlich mit für ihre eigene Finanzplanung mit einem Sockelbetrag rechnen. Dieser beträgt derzeit EUR 200,00. Die Zuteilung erfolgt nach Ansuchen und Rechnungslegung.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Über die Verteilung der Mittel beschließt der STSRV mit einfacher Stimmenmehrheit.

Darüber hinaus kann der STSRV, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, weitere Förderungen zuerkennen.

Die Fristen und erforderlichen Unterlagen sind der Finanzordnung zu entnehmen.

### **R e i s e s p e n e n s a t z:**

Es gelten die Bestimmungen der Finanzordnung, wobei sich der STSRV vorbehält etwaige Beträge zu adaptieren. (z.B. Übernahme der Kosten für nur einen Beschickungstag, ... usw.)